

Markus Christen, Zürich

Naturalisierung von Autonomie

Der Kern des westlichen Autonomieverständnisses ist die Idee der Selbstgesetzgebung. Der Mensch will sein Wollen und Handeln nicht als fremdbestimmt ansehen, sondern als Ergebnis eines eigenen Abwägungsprozesses. Dieses in der Neuzeit massgeblich von Immanuel Kant geprägte Konzept von Autonomie geht über die Forderung der Überwindung von politischer Fremdherrschaft, so die antiken Wurzeln des Autonomiebegriffs, hinaus. Vielmehr wird Autonomie in direktem Bezug zur Selbstgesetzlichkeit des vernunftbegabten Individuums gesetzt und erhält damit in der Kant'schen Philosophie den Status eines genuin ethischen Grundbegriffs. Diese Selbstgesetzgebung geschieht aber nicht völlig frei, sondern findet ihre Grenzen im kategorischen Imperativ. Dieser gebietet dem Menschen bei der Bestimmung der eigenen moralischen Gesetze das Einnehmen einer Dritt-Person-Perspektive, von welcher aus alle Menschen aus vernünftigen Gründen dem Gesetz zustimmen können. Zudem drückt Autonomie im Sinne von Kant die Fähigkeit des Willens aus, Handlungen bis zu einem gewissen Grad unabhängig vom Mechanismus der Naturkausalität verursachen zu können. Der Mensch ist nicht einfach ein Glied der Sinneswelt, dessen Handlungen „gänzlich dem Naturgesetz der Begierden und Neigungen, mithin der Heteronomie der Natur gemäss genommen werden müssen“.¹

Dieses Autonomieverständnis gehört zum philosophischen Fundament der westlichen Rechtsauffassung. Autonomie bezeichnet, der antiken Begrifflichkeit folgend, nicht nur Rechtssetzungskompetenzen bestimmter menschlicher Gemeinschaften, sondern sie ermöglicht in ihrer auf das Individuum zielenden Form das Etablieren von Verantwortung. Diese bildet die Basis für die Zuschreibung von Schuld im Rahmen eines Gerichtsprozesses. Determinierende Elemente, welche im Einzelfall die Wahrnehmung von Autonomie und Verantwortung beeinträchtigt haben, gelten denn auch vor Gericht als mildernde Umstände. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist das psychologische Moment, sich als Träger von Verantwortung und damit als autonomes Subjekt ansehen zu können, so dass ein allfälliger Rechtsbruch als Ergebnis des eigenen Handelns und nicht von passivem Bestimmtsein angesehen wird.

Dieses Autonomieverständnis ist seit den Tagen von Kant mit Kritik konfrontiert worden, die sich an zwei Grundfragen orientiert. Wie ist die Freiheit des menschlichen Willens mit dem Wissen über naturgesetzliche Komponenten menschlicher Denkprozesse und Handlungen vereinbar? Wie lassen sich nicht-naturkausale Grenzen der Autonomie verstehen, welche diese von der Willkür bzw. vom Zufall derart unterscheiden, dass Autonomie in Verbindung mit einer Ethik gebracht werden kann? Die erste Frage führt zum Determinismusproblem und wird mit dem Problem der Willensfreiheit in Verbindung gebracht. Die zweite Frage beinhaltet das Problem der Begrenztheit der Autonomiefähigkeit durch religiöse und soziale Aspekte. Vorab die zweite Problematik – das Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und einer religiös fundierten Ethik – wurde nach der Veröffentlichung der Kant'schen „Grundlegung“ von einer Reihe von Philosophen diskutiert, zumal mit den damaligen Vorstellungen einer Seele noch ein plausibler Träger von Willensfreiheit zur Verfügung stand. Heutzutage werden die biologischen und sozialen Dimensionen der Begrenztheit der menschlichen Autonomiefähigkeit betont. Hierbei bilden insbesondere naturwissenschaftliche Erkenntnisse über die Natur der Autonomiefähigkeit – gewonnen unter anderem in der Neurowissenschaft – und tiefere Einsichten in die gegenseitige Abhängigkeit von Akteuren in einer modernen, durch die wirtschaftliche Globalisierung geprägten Gesellschaft eine Herausforderung für den klassischen Autonomiebegriff. Unter Einbezug der technischen Forschung mit dem Ziel der Konstruktion künstlicher autonomer Systeme wird damit insgesamt ein Projekt einer Neuformulierung bzw. Naturalisierung des Autonomiebegriffs sichtbar, das die philosophischen Aspekte von Autonomie beiseite zu schieben droht. Autonomie im Sinne von Selbstgesetzgebung ist schliesslich nur eine formale Bestimmung. Die sich heute als relevant herauskristallisierende Frage ist, ob es ein Katalog inhaltlicher Kriterien gibt, die festlegen, wann ein Subjekt als autonom gilt. Unter „Naturalisierung von Autonomie“ wird hier die Suche nach einem empirisch fassbaren Set von Kriterien von Autonomiefähigkeit verstanden. Dieser Beitrag will deutlich machen, dass dieses Projekt aus sehr unterschiedlichen Perspektiven und Motiven verfolgt wird und Auswirkungen haben kann, die für das Recht relevant sind.

Gewiss ist sich auch die Philosophie des schillernden Charakters des Autonomiebegriffes gewahr geworden. In der zeitgenössischen Diskussion finden sich denn auch zahlreiche Versuche zur Engfassung des Autonomiebegriffs. Ein bereits klassischer Ansatz definiert Autonomie im Hinblick auf die motivie-

renden Wünsche des moralischen Subjekts.² Rationalistische Konzeptionen sehen Autonomie im Bezug auf ein sich selbstständiges Bewegen in einem abstrakten „Raum der Gründe“³ oder betonen, dass der Autonomiebegriff eng mit der Urheberschaft der eigenen Handlungen⁴ oder der naturalistischen Unterbestimmtheit unserer Handlungs- und Urteilsgründe⁵ verknüpft werden sollte. Andere Ansätze suchen eine engere Anlehnung an die Idee, wonach Autonomie auf biologisch fundierten Fähigkeiten und sozial gegebenen Möglichkeiten basiert. So könnten beispielsweise die Lebensgeschichte⁶ oder die eingegangenen Beziehungen⁷ als „Marker“ für gelebte Autonomie gelten.

Trotz dieser vielgestaltigen Autonomiedebatte in der zeitgenössischen Philosophie dürften die wesentlichen Impulse für eine explizite oder implizite Naturalisierung von Autonomie aber aus anderen Bereichen kommen. Die folgenden Disziplinen stehen dabei im Zentrum:

- In der Neurowissenschaft ist die Suche nach „neurobiologischen Grundlagen“ von Entscheidungsfindung, *moral agency* und von Phänomenen mit begrifflicher Nähe zu Autonomie (Vertrauen, Kooperation etc.) zu einem Trendthema geworden, in das aus unterschiedlichen Gründen bedeutende Ressourcen gesteckt werden.⁸ Es ist kein Zufall, dass Neurowissenschaftler wie Gerhard Roth generell lieber den Begriff „Autonomie“ statt „Willensfreiheit“ verwendet, wobei ersterer die Fähigkeit beinhaltet, aus individuellen Erfahrungen heraus zu handeln.⁹ Der Begriff Autonomie wird deshalb verwendet, weil dieser für eine naturwissenschaftliche Herangehensweise und Klärung weit geeigneter erscheint als „Willensfreiheit“.
- In der Medizin ist die Feststellung von Autonomiefähigkeit ein wichtiges empirisches Problem geworden, nachdem Autonomie zu einem zentralen Element der Medizinethik geworden ist.¹⁰ Dieses Problem stellt sich in besonderer Schärfe bei neurodegenerativen Krankheiten, bei welchen die „Infrastruktur der Autonomiefähigkeit“ (das Gehirn) einem langsamen, aber stetigen Verfall preisgegeben ist.¹¹ Weiter stellen sich praktische Probleme im Rahmen des *informed consent* und bei Patientenverfügungen, welche allesamt mit der Frage einer empirischen Engfassung des Autonomiebegriffs verbunden sind.
- In der Technologie ist der Bau autonomer technischer Systeme Ziel umfassender Forschungen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität techni-

scher Systeme sowie ihrer laufend ausgeweiteter Einsatzräume sollen diese Artefakte Eigenschaften wie Lernen, selbst gesteuertes Verhalten, automatisiertes Problemlösen und Selbstreparatur aufweisen. Da zudem der Grad der Durchdringung der modernen Gesellschaft durch technologische Systeme ein Ausmass erreicht hat, das die Steuerung dieser Systeme durch den Menschen erschwert, wird der „menschliche Faktor“ zwecks Vermeidung von Fehlern zunehmend ausgeschaltet.¹² Auch die Grundlagenforschung fokussiert, teilweise im Verbund mit der Neurowissenschaft, die Erforschung „autonomer Systeme“ mit „autonomienahen Fähigkeiten“ und folgt damit dem epistemischen Prinzip der Kybernetik, wonach man „Autonomie“ dann verstanden habe, wenn man sie „nachbauen“ kann.

Auch in den Sozialwissenschaften lassen sich diverse Untersuchungen sozialer Systeme im Sinn der Bestimmung „determinierender Elemente“ von interagierenden *autonomous agents* finden – dies teilweise mit sozialtechnologischen Motivationen. Auch wenn man nicht behaupten kann, dass hier die Konturen eines expliziten Forschungsprogramms zur „Naturalisierung von Autonomie“ sichtbar werden, gibt es dennoch eine Vielzahl von Forschungen, die Bausteine zu einem solchen Naturalisierungsprojekt liefern werden. Vorab die alltagsrelevanten Aspekte hinsichtlich Medizin und Technologie dürften einen Beitrag zur Unterminierung der klassischen Idee von Autonomie als Selbstgesetzgebung des Menschen leisten. Einerseits könnten ausgefeilte Kriterien gefunden werden, die zum Ausschluss von Menschen aus der Klasse der autonomiefähigen Wesen (in der Medizin) führen dürften. Andererseits werden wir vermehrt mit technischen Systemen konfrontiert, die ein gewisses Eigenleben haben – sich also „autonom“ verhalten und damit in der Alltagserfahrung die Grenze zur menschlichen Autonomiefähigkeit verwischen könnten. Im Verbund mit einer durch die mediale Berichterstattung forcierten Weltsicht einer stärkeren gegenseitigen Abhängigkeit menschlicher Gemeinschaften, der vermehrten Betonung des „Komplexitätsarguments“ in der Politik – also die Behauptung eines Komplexes von Sachzwängen, welche autonome politische Gestaltung verunmögliche – sowie die sich in vielfältiger Hinsicht äussernden Kontroll- und Steuerungsideen komplexer Systeme (z. B. Umweltmanagement) dürfte ein diffuses, in der Wirkkraft nicht zu unterschätzendes Gefühl entstehen lassen, wonach der klassische Autonomiebegriff zwar begrifflich wohl abgrenzbar bleibt, praktisch aber nicht mehr relevant ist. Kurz: die Menschen fühlen sich zur Selbstgesetzgebung praktisch nicht mehr in der Lage.

Diese Entwicklung dürfte das Recht stärker beeinflussen als abstrakte Diskussionen über die Möglichkeit der Willensfreiheit angesichts neuer Erkenntnisse der Neurowissenschaft.¹³ Eine radikale Änderung des Strafrechts ist aus dieser Perspektive nicht zu erwarten. Schliesslich geht das Recht schon seit langem davon aus, dass Menschen zwar die Befähigung zum Treffen rationaler Entscheidungen haben. Das Recht berücksichtigt dabei durchaus die Grenzen dieser Fähigkeit. Es ist nicht anzunehmen, dass die Neurowissenschaft die minimalen Anforderungen an die Fähigkeit zum Treffen solcher Entscheidungen untergräbt.¹⁴ Die Frage ist vielmehr, inwieweit die oben geschilderten Entwicklungen die *Wahrnehmung* dieser Fähigkeit erschweren. Zwei Problemklassen stellen sich: Erstens werden schwierige Probleme in gesetzgeberischer Hinsicht entstehen. Zweitens kann die empirische Engfassung unserer Autonomiefähigkeit einen Einfluss auf die Art der Ausgestaltung des Strafrechts haben.

Die erste Klasse bildet sich aus Problemen, die sich aus den einzelnen genannten Forschungsprojekten ergeben. Ein Beispiel ist die Frage nach dem Status, denen man empirischen Kriterien für die Festlegung der Autonomiefähigkeit von Patienten einräumen kann, je ausdifferenzierter diese werden, denn es ist nicht von vornherein einsichtig, dass diese Ausdifferenzierung zu einer klareren Grenzziehung beitragen wird. Ein weiteres Beispiel sind praktische Fragen hinsichtlich der Verantwortlichkeit bei Fehlleistungen technischer autonomer Systeme, da nicht von vornherein klar ist, ob autonome Systeme gleichsam begrifflich aus der Verantwortungsproblematik ausgeschlossen werden können. Ausgehend vom klassischen Handlungsbegriff sind sie zwar keine Subjekte der Verantwortung, doch der klassische Handlungsbegriff ist zu starr, um Handlungsfolgen komplexer Systemzusammenhänge – in welche autonome Systeme eingebettet sind – hinsichtlich der Verantwortungsproblematik beurteilen zu können. Es bestehen gute Gründe dafür, dass autonome Systeme einen irreduziblen Anteil an einem Objekt der Verantwortung bilden, das Problem der Zurechenbarkeit von Verantwortungsobjekt und -subjekt erschweren und die Wirksamkeit des Verantwortungsauffrags bei Menschen abschwächen.¹⁵ Sie können damit Gegenstand einer Zuschreibung von Verantwortung sein.

Die zweite Problemklasse betrifft die Frage nach den rechtlichen Auswirkungen einer Änderung der Psychologie des Autonomiebegriffs. So ist vom Standpunkt des Rechts nichts dagegen einzuwenden, wenn die Neurowissenschaft bessere Kriterien für die Bestimmung von Unzurechnungsfähigkeit fin-

det. Fraglich ist aber, was passieren wird, wenn die Anwendung dieser Kriterien dazu führt, dass der überwiegende Teil beispielsweise von Gewaltverbrechen gar nicht mehr als autonom verursachte Handlungen angesehen würde. Im Zug einer Naturalisierung von Autonomie könnten Gesetze damit zunehmend einen rein sozialtechnologischen Charakter erhalten, die ihre Gültigkeit aus einer technokratischen und nicht mehr politischen Argumentation schöpfen.

Letzteres sollte in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Die optimistischen Prognosen hinsichtlich des „Endes der Geschichte“ und der Überlegenheit des liberalen, demokratischen Systems, die nach dem Fall der Mauer auftraten,¹⁶ sind einer Ernüchterung gewichen. Man sollte das Erfolgspotential rigider Gesellschaftssysteme, in welchen das autonome Subjekt kaum eine Rolle spielt, sowohl in wirtschaftlicher (China) als auch weltanschaulicher Hinsicht (islamischer Fundamentalismus) nicht unterschätzen. Versuche zur Naturalisierung von Autonomie dürften hier schwer abzuschätzende Einflüsse haben. Man sollte sich in diesem Zusammenhang überlegen, inwiefern Autonomie Ergebnis eines Art „Setzungsprozesses“ ist und dem Individuum zugebilligt wird, unabhängig von der vielfältigen Bedingtheit des eigenen Handelns. Insofern könnte Autonomie auch ein Element zur Reduktion von Komplexität sein, was für die Entdeckung des Neuen unabdingbar ist – ein zweifellos noch weiter auszuführender Gedanke.

Markus Christen
Institut für Neuroinformatik
Winterthurerstrasse 190
8057 Zürich
markus@ini.phys.ethz.ch

privat:
Atelier Pantaris
Bözingenstrasse 5
2502 Biel

¹ Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, *Werke in sechs Bänden*, Bd. 3, Köln: Könnemann Verlagsgesellschaft, 1995, 453 (Originalausgabe: 1785. Seitenangabe gemäss Original).

² Harry G. Frankfurt, Autonomy, Necessity and Love. In: *Vernunftbegriffe in der Moderne*, hg. von Hans F. Fulda / Rolf-Peter Horstmann R-P, Stuttgart: Clett-Kotta, 1994, 433-447.

³ Wilfrid Sellars, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, Cambridge: Harvard University Press, 1956.

⁴ Michael Pauen, „Freiheit und Verantwortung. Wille, Determinismus und der Begriff der Person“, *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 26 (2001), 1, 23-44.

- ⁵ Julian Nida-Rümelin, *Über menschliche Freiheit*, Stuttgart: Reclam, 2005.
- ⁶ John Christman, „Autonomy and Personal History”, *Canadian Journal of Philosophy* 21 (1991), 1, 1-24.
- ⁷ Catriona Mackenzie / Natalie Stoljar, *Relational Autonomy: Feminist Perspectives on Autonomy, Agency, and the Social Self*, New York: Oxford University Press, 2000.
- ⁸ Markus Christen, *Abklärung des möglichen Beitrags der Neurowissenschaft und der Verhaltensforschung zum Verständnis moralischer Orientierung*, Pilotstudie im Rahmen des Forschungsprojektes „Grundlagen moralischer Orientierung“ des Ethik-Zentrums der Universität Zürich, in press.
- ⁹ Gerhard Roth, *Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 2003.
- ¹⁰ Tom Beauchamp / James F. Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, Oxford: Oxford University Press, 2001 (5. Auflage).
- ¹¹ Agnieszka Jaworska, „Respecting the Margins of Agency: Alzheimer's Patients and the Capacity to Value.” *Philosophy & Public Affairs* 28 (1999), 2, 105-138.
- ¹² Markus Christen, „Schuldige Maschinen? Autonome Systeme als Herausforderung für das Konzept der Verantwortung“, *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 9 (2004), 163-191.
- ¹³ Terrence Chorvat / Kevin McCabe, „The Brain and the Law”, *Philosophical Transactions of the Royal Society of London B* 359 (2004), 1727-1736.
- ¹⁴ Joshua Greene / Jonathan Cohen, „For the Law, Neuroscience Changes Nothing and Everything”, *Philosophical Transactions of the Royal Society of London B* 359 (2004), 1775-1785.
- ¹⁵ Christen (Fn. 12).
- ¹⁶ Francis Fukuyama, „The End of History”, *The National Interests* 16 (1989), 4-18.